

S a t z u n g (Neufassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.10.1965 gegründete Verein führt den Namen
1. Miniaturgolf-Verein Spandau e.V. als Abkürzung (1. MGV Spandau e.V) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 17.03.1967 beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) VR 3782 B eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereines sind die Pflege und Förderung der Sportart Minigolf (bisherige Bezeichnung: Bahnengolf) und deren Mitglieder.
Der Verein fördert dabei Minigolf als Leistungs- und Breitensport und nimmt sich im Besonderen der Jugendarbeit an.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen und haben die Möglichkeit der Teilnahme, an Wettkämpfen auf Landes- und Bundesebene im Breiten-, Jugend-, Senioren- und Wettkampfsport.
2. Die Verwirklichung des Zweckes soll insbesondere erreicht werden durch:

das Betreiben von Sport unter Nutzung vorhandener Sporteinrichtungen,
das Anstreben des sportlichen Wettstreites und das Ausrichten von Wettkämpfen,
die Erhaltung und Pflege der genutzten Sporteinrichtungen und Unterstützung bei der Neubeschaffung und beim Betrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereines darf vorhandenes Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden.

§ 4 Grundsätze

1. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein gewährleistet, dass personenbezogene Daten (Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern) von seinen Mitgliedern erfasst und nur zum Zwecke der Vereinstätigkeit verwaltet werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben zulässig; darüber hinaus nur, wenn die Betroffenen schriftlich einwilligen. Das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

S a t z u n g (Neufassung)

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe eines pauschalen Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied im Bahngolf-Verband Berlin-Brandenburg e.V. und damit im Landessportbund Berlin e.V. und im Deutschen Minigolfsport Verband (DMV) e.V. oder deren Rechtsnachfolger.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Nicht oder bedingt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann ordentliches Mitglied des Vereins werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter die Zustimmung erklärt und für die Pflichten als Vereinsmitglied bürgend eintritt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

S a t z u n g (Neufassung)

5. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle des Vereins mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden in einer Beitragsordnung festgelegt die alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Zur Abdeckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins, können Umlagen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie können höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des einfachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 10 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 10.1. a, c, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per Email zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post/Email an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

S a t z u n g (Neufassung)

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 10.3)
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 7a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies fordern oder wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder einen durch sie/ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden/er bzw. ihrem/seinem Beauftragten und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet werden.

S a t z u n g (Neufassung)

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Sportwart/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Vereinsjugend und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen dem/der Jugendwart/in, werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der/Die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, wovon mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Die Vorstandssitzung wird durch dem/der Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.
9. Die Zusendung der Einladungen und Protokolle erfolgt elektronisch an die bekannte E-Mail-Adresse. Nur bei fehlen dieser E-Mail-Adresse erfolgt der Versand per Briefpost.

S a t z u n g (Neufassung)

§ 15 Protokolle

Protokolle werden innerhalb von einem Monat postalisch / per Email zugestellt. Erfolgen innerhalb von zwanzig Tagen keine Einwände, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen von Zweck und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Haushaltsplan und Jahresrechnung der Jugend sind gesondert in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins aufzunehmen.
3. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und geändert wird. Die Beschlussfassung über die Jugendordnung und jede Änderung dieser bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung und der Jugendordnung.
6. Die Jugendversammlung besteht aus dem/die Jugendwart/in als Vorsitzende/n, dem/der Jugendsprecher/in und allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis 18 Jahren.
7. Alle Angehörigen der Jugendversammlung haben bei den Sitzungen jeweils eine persönliche Stimme.
8. Die Sitzungen der Jugendversammlung werden durch den/die Jugendwart/in, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch Zusendung einer Tagesordnung eingeladen.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins hat eine Sitzung der Jugendversammlung stattzufinden.
10. Hat der Verein zum Zeitpunkt der Wahl des/der Jugendwarts/in weniger als drei jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren, wird der/die Jugendwart/in ersatzweise auf der Mitgliederversammlung von allen Stimmberechtigten gewählt.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss den Angehörigen der Jugendversammlung und dem Vorstand auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 17 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Satzung (Neufassung)

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und des übrigen Vorstandes.

§ 19 Vereinsordnungen

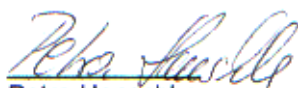
1. Zum Zwecke der Geschäftsführung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Ehrenordnung
2. Die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
3. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und geändert. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

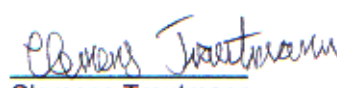
§ 20 Auflösung

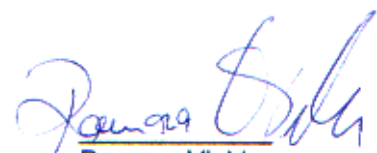
1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Bahngolf-Verband Berlin-Brandenburg e.V oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 17. März 1967 errichtet und am 27. Februar 2004 durch die Mitgliederversammlung geändert.
2. Die Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.04.2010 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 10.05.2010 unter der Vereinsregister NR. VR 3782 B


Petra Henschke
1. Vorsitzende


Clemens Trautmann
2. Vorsitzender


Ramona Viebke
Kassenwartin